



S A T Z U N G

der

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
und Dienstleistungen (GÖD)**

Beschlossen am 16. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Organisationsbereich/Zuständigkeitsbereich	
§ 3 Grundsätze	
§ 4 Zweck und Aufgaben	
§ 5 Mitgliedschaft	
§ 6 Begründung der Mitgliedschaft	
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 9 Gliederungen	
§ 10 Organe.....	
§ 11 Fachverbände.....	
§ 12 Gliederungskongress	
§ 13 Gliederungsvorstände	
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	
§ 15 Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundesvorstand ..	
§ 16 Geschäftsgang des Vorstandes	
§ 17 Geschäftsführender Vorstand.....	
§ 18 Beschlussfassung und Geschäftsgang des geschäfts- führenden Vorstandes	
§ 19 Prüfungs- und Einigungsgremium	
§ 20 Kooperationen / Fusionen	
§ 21 Auflösung	
§ 22 Schlussbestimmungen	
 Anlage zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 2	

Präambel

Die GÖD bekennt sich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD). Die GÖD ist Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB). Die GÖD hat ihren Sitz und Gerichtsstand am Ort der Bundesgeschäftsstelle.

§ 2 Organisationsbereich/Zuständigkeitsbereich

Der räumliche Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der sachliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere auf die Dienstbereiche des Bundes, der Länder und der kommunalen Verwaltungen, der öffentlich-rechtlichen Betriebe, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Bundeswehr sowie auf Streitkräfte und Dienststellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Er erstreckt sich auch auf den gesamten privatwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich.

Um den Bestimmtheitsgrundsätzen zu genügen, ist der Satzung eine Anlage beigelegt, die einzelne Branchen aufführt.

§ 3 Grundsätze

Die GÖD bekennt sich zu den ethischen und christlichen Grundwerten und erstrebt deren Verwirklichung in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Sie bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten, den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Demokratie, zum sozialen Rechtsstaat, zur Völkerverständigung und tritt für den Frieden ein.

Die GÖD ist überkonfessionell. Sie ist parteipolitisch unabhängig. Die GÖD bekennt sich zum verfassungsmäßigen Koalitions- und Streikrecht und tritt für das Berufsbeamtentum ein. Die GÖD arbeitet in der europäischen und internationalen Gewerkschaftsbewegung mit.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die GÖD vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere durch

- a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Dienst-, Arbeits-, und Sozialrechts,
- b) Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen,
- c) Gewährung von Unterstützung bei Streik und Aussperrung im Rahmen der Streik- und Streikunterstützungsordnung,
- d) Einwirkung auf die Gesetzgebung und auf die zuständigen Stellen sowie auf die öffentliche Meinungsbildung in allen die berufspolitischen Interessen berührenden Fragen,
- e) Schulungen, insbesondere der Mitglieder,
- f) Beteiligung an den Wahlen zu Personalrats-, Betriebsrats-, Aufsichtsratswahlen und Wahlen zu anderen Arbeitnehmervertretungsgremien,

- g) Beteiligung an den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen in der Sozialversicherung,
- h) Herausgabe von gewerkschaftlichen Informationen,
- i) Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Dienst-, Arbeits- und Sozialrechts entsprechend der Rechtsschutzordnung der GÖD.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der GÖD können werden:

Arbeitnehmer, Soldaten und Beamte, die im Dienst des Bundes, der Länder, der kommunalen Verwaltungen und Betriebe oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, sowie Richter, Zivilbedienstete der Stationierungstreitkräfte, Versorgungsempfänger, Rentner und Auszubildende, und Arbeitnehmer von privatrechtlich organisierten Dienstleistungsbetrieben und Organisationen. Voraussetzung für die Ausübung eines Mandats innerhalb der GÖD ist die ungekündigte Mitgliedschaft und die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die GÖD, vertreten durch den Bundesvorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags und Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.
- 2) Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Bundesvorstand nach Anhörung der zuständigen Gliederungen abgelehnt werden. Näheres regelt die Gliederungsordnung.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft außerhalb des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.
- 4) Die in anderen Gewerkschaften zurückgelegten Zeiten werden nach einer Wartezeit von 6 Monaten angerechnet. Die Wartezeit kann durch die Vorstände der Regional- oder Landesverbände abgekürzt oder erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit Beginn der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied alle Rechte und übernimmt alle Pflichten, die sich aus der Satzung oder den auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ergeben.
- 2) Bei Arbeitsniederlegungen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen gewährt die GÖD ihren Mitgliedern Unterstützung. Gleiches gilt für auf Arbeitskampfmaßnahmen bezogene Maßregelungen durch den Arbeitgeber, z. B. Aussperrung. Näheres regelt die Streikordnung.
- 3) Jedes Mitglied hat die satzungsgemäßen Beiträge zu zahlen.
- 4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen, solange das Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.
- 5) Wird ein gewählter Funktionsträger der GÖD seinen Pflichten und Aufgaben nicht gerecht oder schädigt er durch sein Verhalten in nicht vertretbarer Weise das Ansehen der Gewerkschaft, so kann der Bundesvorstand das Ruhen der Funktion oder die Amtsenthebung beschließen. Bei Widerspruch des Mitgliedes innerhalb von 14 Tagen entscheidet das Prüfungs- und Einigungsgremium endgültig. Dem Betroffenen ist vor den

Entscheidungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- 2) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende dem Bundesverband oder dem Landes-/ Regionalverband gegenüber zu erklären.
- 3) Für den Ausschluss eines Mitglieds wegen gewerkschaftsschädigenden Verhaltens ist der Bundesvorstand zuständig. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann ein Beteiligter binnen eines Monats beim Prüfungs- und Einigungsgremium Widerspruch einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung zum Widerspruch ruhen sämtliche Funktionen und Mandate.
- 4) Für den Ausschluss eines Mitglieds wegen grober Missachtung der satzungsmäßigen Pflichten (zum Beispiel die Nichtzahlung des satzungsgemäßen Beitrages über mehr als sechs Monate) ist der geschäftsführende Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landes-/Regionalverbandes zuständig. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Bundesvorstandes kann ein Beteiligter binnen eines Monats beim Prüfungs- und Einigungsgremium Widerspruch einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung zum Widerspruch ruhen sämtliche Funktionen und Mandate.

§ 9 Gliederungen

- 1) Die GÖD gliedert sich in:
 - a) den Bundesverband
 - b) die Regional- und Landesverbände
 - c) es können weitere regionale Gliederungen mit Zustimmung des Bundesvorstandes gebildet werden. Näheres regelt die Gliederungsordnung.
- 2) Die Untergliederungen dienen der regionalen Betreuung der Mitglieder und der regionalen Repräsentation. Sie können bundeslandübergreifend gebildet werden. Über die Auflösung, Umgliederung oder Zusammenlegung von bestehenden Landes- oder Regionalverbänden entscheidet der Bundesvorstand mit einer Mehrheit von 3/4. Über die Auflösung, Umgliederung oder Zusammenlegung von weiteren bestehenden regionalen Untergliederungen entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen der jeweiligen Landes- /Regionalverbandsvorstand.
- 3) Die Finanzhoheit liegt beim Bundesverband. Näheres regelt die Finanzordnung
- 4) Protokollnotiz: Die zum heutigen Datum bestehenden Untergliederungen gelten als genehmigt.

§ 10 Organe

Organe der GÖD auf Bundesebene sind:

- der Bundeskongress
- der Bundesvorstand
- das Prüfungs- und Einigungsgremium

§ 11 Fachverbände

Zur Wahrnehmung besonderer beruflicher und sozialer Interessen können innerhalb der GÖD Fachverbände gebildet werden. Näheres regelt die Gliederungsordnung.

§ 12 Kongresse

A. Bundeskongress

- 1) Der Bundeskongress wird vom Bundesvorstand einberufen. Er besteht aus Delegierten, deren Anzahl durch den Bundesvorstand festgelegt wird. Der Delegiertenschlüssel ist vom Bundesvorstand entsprechend den Mitgliederzahlen der Landes-/Regionalverbände festzulegen. Zum Delegierten ist jedes Mitglied wählbar, das mit seinen Beitragsverpflichtungen der GÖD gegenüber nicht im Verzug ist. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Prüfungs- und Einigungsgremiums und ein Vertreter jedes Bundesfachverbandes, soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen am Bundeskongress nur mit beratender Stimme teil.
- 2) Der ordentliche Bundeskongress tritt alle fünf Jahre zusammen. Der Bundesvorstand bestimmt Datum, Durchführungsart und Tagungsort.
- 3) Der ordentliche Bundeskongress wird spätestens zwölf Wochen vorher vom Bundesvorstand durch Schreiben an die Landes-/Regionalverbände unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen.
- 4) Außerordentliche Bundeskongresse müssen auf Antrag von mindestens drei Landes-/Regionalverbänden mit einer Frist von vier Wochen durch den Bundesvorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für außerordentliche Kongresse die Bestimmungen über ordentliche Kongresse.
- 5) Der Bundeskongress findet in der Regel in einer Präsenzveranstaltung statt. Er kann nach Beschluss des Vorstandes in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Bundeskongress.
- 6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn er gemäß § 12 A Abs. 3 oder Abs. 4 der Satzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen.

B. Aufgaben des Bundeskongresses

- 1) Der Bundeskongress ist das oberste Beschlußorgan der GÖD.
- 2) Der Bundeskongress beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung die Geschäftsordnung und wählt das Tagungspräsidium.
- 3) Er beschließt die Satzung und legt die gewerkschaftspolitischen Richtlinien fest.
- 4) Er nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht über den Stand und die Entwicklung der Streikrücklage der GÖD entgegen, fasst hierzu die erforderlichen Beschlüsse und entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes.
- 5) Er wählt den geschäftsführenden Bundesvorstand und das Prüfungs- und Einigungsgremium.
- 6) Bei der Beschlußfassung und den Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Kongress auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung und können auf Antrag offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Kongress auch durch elektronische Stimmabgabe durchgeführt werden. Der Kongress kann auf Antrag über offene Wahl abstimmen.

Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme des § 21. Änderungen des § 21 und dieses Satzes dürfen nur in Kongressen in Präsenz erfolgen und bedürfen der Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Delegierten.

C. Landes- / Regionalverbandskongress

1. Der Landes-/ Regionalverbandskongress wird vom Landes-/ Regionalverbandsvorstand einberufen. Er besteht aus Delegierten, deren Anzahl durch den Landes-/ Regionalverbandsvorstand festgelegt wird. Der Delegiertenschlüssel ist vom Landes-/ Regionalverbandsvorstand entsprechend den Mitgliederzahlen der weiteren Untergliederungen festzulegen. Zum Delegierten ist jedes Mitglied wählbar, das mit seinen Beitragsverpflichtungen der GÖD gegenüber nicht im Verzug ist. Die Mitglieder des Landes-/ Regionalverbandsvorstands, des Prüfungs- und Einigungsgremiums und ein Vertreter jedes Landes-/ Regionalfachverbandes, soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen am Landes-/ Regionalkongress nur mit beratender Stimme teil.
2. Der ordentliche Landes-/ Regionalverbandskongress tritt alle fünf Jahre zusammen. Der Landes-/ Regionalverbandsvorstand bestimmt Datum, Durchführungsart und Tagungsort.
3. Der ordentliche Landes-/ Regionalverbandskongress wird spätestens acht Wochen vorher vom Landes-/ Regionalverbandsvorstand durch Schreiben an die jeweils nächsten Untergliederungen unter Angabe der Tagesordnung und der Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen.
4. Außerordentliche Landes-/ Regionalverbandskongresse müssen auf Antrag von mindestens drei Gliederungen der nächsten Ebene mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Bei nicht fristgerechter Einberufung beruft der Bundesvorstand ein. Im Übrigen gelten für außerordentliche Kongresse die Bestimmungen über ordentliche Kongresse.
5. Der Landes-/Regionalverbandskongress findet in der Regel in einer Präsenzveranstaltung statt. Er kann nach Beschluss des Vorstandes in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Bundeskongress.
6. Der Landes-/ Regionalverbandskongress ist beschlussfähig, wenn er gemäß § 12 C Abs 3 oder Abs. 4 der Satzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten teilnehmen.

D. Aufgaben des Landes-/ Regionalverbandskongress

1. Der Landes-/ Regionalverbandskongress beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung die Geschäftsordnung und wählt das Tagungspräsidium.

2. Er nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, fasst hierzu die erforderlichen Beschlüsse und entscheidet über die Entlastung des Landes-/Regionalverbandsvorstand.
3. Er wählt den geschäftsführenden Landes-/ Regionalverbandsvorstand und das Prüfungs- und Einigungsgremium.
4. Er wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordnete Gliederungsebene für die Dauer der Amtsperiode.
5. Bei der Beschlußfassung und den Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Kongress auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung und können auf Antrag offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Kongress auch durch elektronische Stimmabgabe durchgeführt werden. Der Kongress kann auf Antrag über offene Wahl abstimmen.

Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht.

§ 13 Vorstände

A. Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) den amtierenden Vorsitzenden der GÖD-Landes-/Regionalverbände oder einem seiner Stellvertreter, im Verhinderungsfall einem Vertreter aus dem Landes-/Regionalvorstand. Als Verhinderung gilt auch, der Einsatz an Positionen a) bis d) und g).
- f) aus weiteren Vertretern der Landes-/Regionalverbände, entsprechend dem vom Bundesvorstand zu regelnden Schlüssel. Grundlage des Schlüssels ist die Mitgliederzahl der Landes- und Regionalverbände,
- g) dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Einigungsgremiums mit beratender Stimme,
- h) der Vorstand kann bis zum nächsten Bundeskongress gemäß § 20 erweitert werden

B. Die Vorstände weiterer Untergliederungen

Die Vorstände weiterer Untergliederungen bestehen mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

- d) bei Landes-/ oder Regionalverbänden aus den amtierenden Vorsitzenden der nächsten Gliederungsebene oder einem seiner Stellvertreter, im Verhinderungsfall einem Vertreter aus dem jeweiligen Vorstand. Als Verhinderung gilt auch, der Einsatz an Positionen a), b), c) und e).
- e) dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Einigungsgremiums mit beratender Stimme

§ 14 Aufgaben der Vorstände

A. Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand beschließt über die Angelegenheiten der GÖD, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den geschäftsführenden Bundesvorstand oder ein gesondertes Gremium übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 15 aufgeführten Angelegenheiten. Die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den geschäftsführenden GÖD Bundesvorstand kann in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes niedergelegt werden. Der Bundesvorstand kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung er auf andere Gremien des GÖD Bundesverbandes übertragen hat, jederzeit an sich ziehen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt den Bundesverband mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Tarifverträge werden durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, zusammen mit einem Tarifbeauftragten unterzeichnet.

3. Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Satzung,
 - b) die Durchführung der Kongressbeschlüsse,
 - c) die Stellungnahme zu aktuellen sozial-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - d) Genehmigung und Überwachung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) die Aufstellung der Beitrags- und Streikordnung,
 - f) die Aufstellung der Rechtsschutzordnung,
 - g) die Aufstellung der Finanzordnung,
 - h) die Wahl eines Bundesvorsitzenden, des stellvertretenden Bundesvorsitzenden, des Bundesschriftführers und des Bundesschatzmeisters bei deren Ausscheiden vor Beendigung der laufenden Amtszeit. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Bundesvorstandes.
 - i) Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung von Beschäftigten der GÖD,
 - j) die Aufstellung einer Richtlinie für die Jugendarbeit.

B. Die Vorstände weiterer Untergliederungen

- Die Vorstände weiterer Untergliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Satzung,

- b) die Durchführung der Kongressbeschlüsse,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen sozial-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen an den Bundesvorstand,
- d) Genehmigung und Überwachung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung.
- e) Wahl eines Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters der Gliederungen bei deren Ausscheiden vor Beendigung der laufenden Amtszeit. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder der jeweiligen Vorstände.

§ 15 Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

Folgende Angelegenheiten kann der Bundesvorstand nicht auf den geschäftsführenden Bundesvorstand oder andere Gremien übertragen:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die laufenden Geschäfte der GÖD geführt werden sollen,
- b) die Entscheidung über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle,
- c) die auf Grund der Satzung der GÖD vorzunehmenden Wahlen des Bundesvorstandes,
- d) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenämtern und von Ehrenbezeichnungen innerhalb der GÖD,
- e) die Bestimmung von Bundesbeauftragten für Tarifarbeit,
- f) Festsetzung der Haushaltstitel und Genehmigung des Haushaltsplanes; näheres regelt die Finanzordnung,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- h) die Einstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter der GÖD,
- i) die Festsetzung des Wirtschaftsgeldes an die Gliederungen.
- j) die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendige Errichtung, Unterhaltung von Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts oder Beteiligung an solchen, die Genehmigung zur Abwicklung von Finanzgeschäften gemäß der Finanzordnung,
- k) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- l) Entscheidung zur Führung eines Rechtsstreits von grundlegender Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen,
- m) die Aufstellung und die Änderung einer Gliederungsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Reisekostenordnung, Rechtsschutzordnung, Streikordnung, Beitragsordnung sowie einer Ehrenordnung.
- n) Festlegung von Name und dem räumlichen Bereich der Gliederungen,
- o) Einsetzen und / oder Auflösen von Fachverbänden.

§ 16 Geschäftsgang des Vorstandes

A. Der Bundesvorstand

- 1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft den Bundesvorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. In der Regel sollen jährlich zwei Sitzungen des Vorstandes stattfinden. Auf Antrag von drei Landes-/Regionalverbänden oder von fünf Vorstandsmitgliedern muss der Bundesvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände jeweils unverzüglich einberufen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Bundesvorstands gehören.
Die Sitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Sitzungen.
- 2) Die Vorsitzenden oder ein Stellvertreter der Bundesfachverbände können bei Bedarf zu Sitzungen geladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- 3) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
- 4) In eiligen Angelegenheiten (ausgenommen § 15) können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Sitzung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht
- 6) Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese wird durch den Schriftführer ausgefertigt und von ihm sowie dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

B. Die Vorstände weiterer Untergliederungen

- 1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. In der Regel sollen jährlich zwei Sitzungen des Vorstandes stattfinden. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände jeweils unverzüglich einberufen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.
Die Sitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Sitzungen
- 2) Die Vorsitzenden oder ein Stellvertreter der Fachverbände können bei Bedarf zu Sitzungen geladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
- 4) In eiligen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Sitzung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese wird durch den Schriftführer / Protokollführer ausgefertigt und von ihm sowie dem Sitzungsleiter unterzeichnet.
Die Niederschriften sind der jeweils übergeordneten Gliederung auf Anforderung zu übermitteln.

§ 17 Geschäftsführende Vorstände der Gliederungen

A. Der geschäftsführende Bundesvorstand

- 1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus den unter § 13 A Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe d aufgeführten Personen. Der geschäftsführende Bundesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bundes im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Er besorgt seine Arbeit nach den Richtlinien bzw. den Vorgaben des Bundesvorstandes. Er erstattet dem Bundesvorstand im Rahmen der Bundesvorstandssitzung Bericht über seine Tätigkeit und Beschlüsse.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Bundesvorstand in dringenden Angelegenheiten in geeigneter Weise über alle Fragen der GÖD zu unterrichten.
- 3) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat insbesondere:
 - a) die im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes übertragenen Aufgaben auszuführen,
 - b) die Beschlüsse des Bundesvorstandes vorzubereiten und auszuführen,
 - c) die finanziellen Mittel und das Vermögen des Bundesverbandes zu verwalten,
 - d) den Haushaltsplan im Rahmen der Finanzordnung aufzustellen,
 - e) die GÖD nach außen zu vertreten und den Schriftwechsel des Bundesverbandes zu führen,

B. Die geschäftsführenden Vorstände der Untergliederungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand der Untergliederung besteht aus den unter § 13 B Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe c aufgeführten Personen. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Untergliederung im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Er besorgt seine Arbeit nach den Richtlinien bzw. den Vorgaben des Gliederungsvorstandes. Er erstattet dem Gliederungsvorstand im Rahmen der Vorstandssitzung Bericht über seine Tätigkeit und Beschlüsse.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Gliederungsvorstand in dringenden Angelegenheiten in geeigneter Weise über alle Fragen der GÖD zu unterrichten.
- 3) Der geschäftsführende Gliederungsvorstand hat insbesondere:

- a) die im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Gliederungsvorstandes übertragenen Aufgaben auszuführen,
- b) die Beschlüsse des Gliederungsvorstandes vorzubereiten und auszuführen,
- c) die finanziellen Mittel und das Vermögen des Gliederungsverbandes zu verwalten,
- d) den Haushaltsplan im Rahmen der Finanzordnung aufzustellen,

§ 18 Beschlußfassung und Geschäftsgang des geschäftsführenden Vorstandes

A. Der geschäftsführende Bundesvorstand

- 1) Der Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Bundesvorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss jeweils unverzüglich einberufen werden, wenn es drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes gehören. Die beantragenden Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen. Die Sitzungen können in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Sitzungen
- 2) Der geschäftsführende Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) In eiligen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Sitzung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht

- 4) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

B. Der geschäftsführende Gliederungsvorstand

- 1) Der Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss jeweils unverzüglich einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gehören. Die beantragenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen. Die Sitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten hierfür

rechtzeitig ein Passwort. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Sitzungen.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) In eiligen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Sitzung auch durch elektronische Stimmabgabe. Bei Auswahl des Konferenzsystems muss gewährleistet sein, dass dieses die geheime Stimmabgabe ermöglicht

- 4) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Prüfungs- und Einigungsgremium

- 1) Das Prüfungs- und Einigungsgremium besteht aus folgenden Personen, die vom Bundeskongress gewählt werden:
 - a) dem Obmann
 - b) den zwei Kassenprüfern sowie für den Verhinderungsfall zwei Ersatzkassenprüfer
- 2) Scheidet der Obmann vor Ende der Amtszeit aus, bestimmt das Prüfungs- und Einigungsgremium einen Nachfolger aus seinem Kreis.

Bei Befangenheit oder Verhinderung des Obmannes übernimmt ein Kassenprüfer die Funktion. Der Ersatzkassenprüfer mit der höheren Stimmenzahl rückt nach. Entsprechendes gilt bei Befangenheit von Kassenprüfern. Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Ersatzkassenprüfer während der Wahlperiode aus, so rückt der mit der nächst höheren Stimmenzahl gewählte Bewerber nach. Als Ausscheiden gilt auch das Nachrücken in die Funktion des Obmannes.

- 3) Die Mitglieder des Prüfungs- und Einigungsgremiums dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.
- 4) Der Obmann des Prüfungs- und Einigungsgremiums ist dessen Vorsitzender. Er nimmt an allen Sitzungen des jeweiligen Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 5) Bei Befangenheit oder bei Verhinderung eines Kassenprüfers ist der Wahlbewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl zu laden.
- 6) Das Prüfungs- und Einigungsgremium hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung aller Prüfungsaufgaben,
 - b) Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit und der ordnungsgemäßen Auftragserledigung des Bundes-/Gliederungsvorstandes und des geschäftsführenden Bundes- / Gliederungsvorstandes,

- c) Prüfungen von Untergliederungen im Auftrag des Bundes- /Gliederungsvorstandes oder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie auf Antrag eines Gliederungsvorstandes nach § 9 Abs 1 Buchst a und b,
 - d) Prüfung und Vorschlag zur Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsgerichts,
 - f) Regelung von Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft.
- 7) Dem Prüfungs- und Einigungsgremium ist Einsicht in alle Akten der Bundesgeschäftsstelle sowie aller Gliederungen gemäß der Gliederungsordnung zu gewähren.

Diese Regelungen des Prüfungs- und Einigungsgremium sind mit Ausnahme des Abs. 7) analog bei allen Gliederungen anzuwenden.

§ 20 Kooperationen

- 1) Der Bundesvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit mit anderen, nicht konkurrierenden Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Arbeitnehmervereinigungen Kooperationen eingehen.
- 2) Der Bundesvorstand kann Vertretern kooperierenden Verbänden Sitz mit oder ohne Stimmrecht im Bundesvorstand gewähren. Näheres regelt der Bundesvorstand.

§ 21 Auflösung

- 1) Die GÖD kann nur durch Beschluss des Bundeskongresses mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten aufgelöst werden. Ein Aufgehen in einen anderen Gewerkschaftsverband, der nicht den Grundsätzen der GÖD entspricht, ist ausgeschlossen.
- 2) Im Falle der Auflösung entscheidet der Auflösungskongress über die Verwendung des Vermögens.

§ 22 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde auf dem Bundeskongress am 01. Oktober 2009 in Augsburg beschlossen und zuletzt auf dem Bundeskongress am 16. Mai 2023 geändert und in Kraft gesetzt.

Mühlhausen, den 16. Mai 2023

Bundesvorsitzender

Stv. Bundesvorsitzender

Anlage

zur Satzung gem. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1

der Bundessatzung vom 1. Oktober 2009 in der Fassung vom 26. Februar 2018

Der sachliche Zuständigkeitsbereich des privatwirtschaftlichen Dienstleistungsbereiches gem. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Bundessatzung erstreckt sich auf folgende Branchen, soweit diese nicht bereits durch die Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes umfasst sind:

- 1) Privatisierte oder ausgelagerte Betriebe des öffentlichen Dienstes und unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen geführten Betriebe
- 2) Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes
- 3) Betriebe des privaten Omnibusgewerbes
- 4) Betriebe der Ver- und Entsorgungswirtschaft einschließlich der Energieversorgung
- 5) Betriebe und Gesellschaften des Gesundheitswesens und der Sozialwirtschaft in allen Rechtsformen
- 6) Verwaltungen und Betriebe der kirchlichen und karitativen Einrichtungen
- 7) Beschäftigte bei politischen Parteien
- 8) Beschäftigte bei Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden
- 9) Flughäfen und Flughafenbetriebe
- 10) Feuerwehren
- 11) Justizvollzugsdienste
- 12) Tierschutzvereine

Der Zuständigkeitsbereich der GÖD umfasst auch die von Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes und der in dieser Anlage genannten Bereiche des privatwirtschaftlichen Dienstleistungsbereiches durchgeführte Arbeitnehmerüberlassung.